



Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Örtliche Rechnungsprüfung
Städtische Betriebe Beckum
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

1 Änderung der Zuständigkeitsordnung hinsichtlich Auftragsvergaben

1.1 Ausgangslage

Die Verwaltung führt zahlreiche Vergabeverfahren zur Umsetzung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse durch. Grundlage hierfür sind der Haushaltsplan der Stadt Beckum sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Diese bilden geplante Projekte, die Umsetzung von Konzepten sowie den laufenden Bedarf für die städtischen Einrichtungen ab.

Planungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben beziehungsweise im Betriebsausschuss beraten, bevor ein Vergabeverfahren eingeleitet wird.

In der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum (Zuständigkeitsordnung) ist aktuell geregelt, dass Auftragsvergaben ab einer Summe von über 50.000 Euro sowie Nachtragsaufträge den jeweils zuständigen Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen sind.

Den Rats- und Ausschussmitgliedern ermöglicht diese Regelung

- die Kenntnisnahme über bevorstehende Auftragsvergaben,
- die Kenntnisnahme aller Bieterinnen und Bieter,
- die Kenntnisnahme über die Angebotspreise,
- die Kenntnisnahme über den Ausschluss von Angeboten aus formalen Gründen, aus Gründen der Unauskömmlichkeit und aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit,
- die Kenntnisnahme über das Unternehmen, das den Auftrag erhalten wird sowie die Auftragssumme,
- die Kenntnisnahme über erforderliche Nachtragsaufträge und deren Umfang sowie
- den Austausch über die Vergabeprüfung und das Projekt in der Ausschusssitzung.

1.2 Rechtliche Hintergründe

Mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung endet die Möglichkeit der Einflussnahme auf die spätere Vergabeentscheidung. Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen (§ 43 Absatz 5 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte [Unterschwellenvergabeordnung – UVgO] – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 6 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen [VOB/A]). Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 43 Absatz 1 UVgO – inhaltsgleich § 16d Absatz 1 Nummer 4 VOB/A). Das Ergebnis der Angebotsprüfung wird dokumentiert und die zu beauftragende Bieterin beziehungsweise der zu beauftragende Bieter festgestellt. Ist kein zuschlagsfähiges Angebot eingegangen, wird das Vergabeverfahren aufgehoben.

Die aktuelle Regelung in der Zuständigkeitsordnung berührt das Kontrollrecht des Rates gemäß § 55 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nur mittelbar. Die Regelungen sind für Einzelfälle normiert und bieten jederzeit die Möglichkeit, Einsichtnahmen vorzunehmen. Die regelmäßige Prüfung von Vergabeverfahren obliegt der Örtlichen Rechnungsprüfung (§ 104 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 GO NRW). Diese ist wiederum gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss berichtspflichtig.

1.3 Nachteile

Vergabeverfahren dauern länger als erforderlich. Aufgrund der Vorlagepflicht von Vergabeprüfungen vor einer Auftragserteilung beim zuständigen Fachausschuss dauert eine Auftragsvergabe 2 bis 4 Wochen länger im Vergleich zu der Möglichkeit einer sofortigen Auftragsvergabe nach Abschluss von Vergabeprüfungen inklusive der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung. Bei der Zuschlagsentscheidung handelt es sich um eine sogenannte „gebundene Entscheidung“, bei der keine Auswahlmöglichkeit und kein Ermessen besteht. In Einzelfällen sind Sondersitzungen oder Dringlichkeitsentscheidungen erforderlich. Die zeitliche Ausrichtung der Vergabeverfahren auf die Sitzungen der Fachausschüsse führt zu einer Bündelung bei der Zentralen Vergabe- und Submissionsstelle sowie der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Vergabe von Bauleistungen besteht zudem die rechtliche Anforderung, in der Regel eine Bindefrist von maximal 30 Kalendertagen festzulegen (§ 10 Absatz 4 VOB/A). Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind zudem zu einer zügigen Prüfung und Wertung der Angebote angehalten. Längere Bindefristen führen zu einem höheren Kalkulationsrisiko für die Bieterinnen und Bieter, was vermutlich durch höhere Angebotspreise ausgeglichen wird. Aktuell werden Bindefristen für Bauausreibungen regelmäßig auf 5 bis 6 Wochen festgelegt.

1.4 Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat in ihrem Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung 2020 der Stadt Beckum zur bestehenden Vorgehensweise bei Vergabeverfahren Stellung bezogen. Es wird wie folgt ausgeführt:

„Feststellung: bei den betrachteten Vergabeverfahren hat die Stadt ihre vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten. Somit hat sie die Vergabeverfahren entsprechend der örtlichen und allgemeinen Vergabevorschriften durchgeführt. Auf zusätzliche Beschlüsse durch politische Gremien zu Maßnahmen kann die Stadt zukünftig verzichten.“

Empfehlung: Die Stadt Beckum sollte prüfen, die Auftragserteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht zusätzlich vom zuständigen politischen Gremium beschließen zu lassen. Sie könnte dadurch Vergabeverfahren schneller abwickeln. Über erfolgte Vergaben sollte sie dort regelmäßig in geeigneter Form berichten.“

Im Deutschen Vergabenetzwerk hat sich die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ebenfalls zu der Thematik geäußert:

„[...] wir plädieren schon seit Jahren dafür, für die Zuschlagsentscheidung keinen Gremienbeschluss mehr einzuholen und begründen dies wie folgt:

Der Rat hat bereits bei den Haushaltsplanberatungen über die durchzuführenden Maßnahmen und deren Haushaltsansätze beschlossen. Die jeweilige Planung der Maßnahmen kann die Kommune dann ggf. in den Fachausschüssen sowie im Rat kommunalpolitisch abstimmen. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Umsetzung der politischen Entscheidungen notwendigen Leistungen ist dann aber nach den Regeln des Vergaberechts zu treffen. Unter den vorliegenden Angeboten ist unter Berücksichtigung der festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Insofern gibt es keinen Ermessensspielraum.

Entschiede sich der Rat (oder Ausschuss) für ein anderes als das durch Wertung festgestellte wirtschaftlichste Angebot, macht sich die Kommune schadensersatzpflichtig gegenüber dem Bestbieter, denn dieser hat einen Rechtsanspruch auf den Zuschlag. Folglich kann der Beschluss lediglich eine Bestätigung der Zuschlagserteilung sein.

Da der Rat nur wenige Male im Jahr tagt, können bei seiner pflichtigen vorherigen Beteiligung erhebliche Zeitverzögerungen eintreten, die beispielsweise die vergaberechtliche Bindefrist gefährden können. Daher muss die betroffene Kommune die Entscheidung des Rates regelmäßig über Dringlichkeitsentscheidungen einholen. Diese führen zu zusätzlichem und in der Sache nicht erforderlichem Aufwand.

Die Entscheidung über den Zuschlag von Vergabemaßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Rat legitimiert wurden, bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Gremiums. Sie haben nach der Wertung der Angebote auf das wirtschaftlichste Angebot zu entfallen. Zur Information des Rates sollten diesem die Zuschlagsergebnisse dann in Form eines Berichtswesens zur Kenntnis gegeben werden. [...]"

1.5 Vorschlag der Verwaltung

Bereits vor Beginn der aktuellen Wahlperiode wurde in einem Interfraktionellen Gespräch am 27.10.2020 unter anderem auf Vorschlag der Verwaltung darüber diskutiert, die Zuständigkeitsordnung dahingehend zu ändern, dass Auftragsvergaben künftig durch den Bürgermeister erledigt werden. Damals war es der Wunsch der Fraktionen, dass die Verwaltung zunächst einen Vorschlag für ein umfassendes Berichtswesen für erfolgte Auftragsvergaben erarbeitet und diesen Vorschlag der Politik im Anschluss präsentiert.

Zwischenzeitlich wurde verwaltungsintern ein Vorschlag für ein Berichtswesen erarbeitet, der sich wie folgt darstellt:

Über jede erfolgte Auftragsvergabe bei einem Auftragswert von über 150.000 Euro soll eine Berichtsvorlage zur Kenntnisnahme für den jeweils zuständigen Ausschuss mit separatem Tagesordnungspunkt erstellt werden. Eine solche Berichtsvorlage soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Firmensitz aller Bieterinnen und Bieter,
- Höhe der geprüften Angebotssummen inklusive Steuern und Nachlässen,
- Benennung ausgeschlossener Bieterinnen und Bieter und deren Ausschlussgründe,
- gegebenenfalls Wertungsmatrix mit Angabe und Erläuterung der Wertungskriterien sowie dem Ergebnis der Angebotswertungen,
- Benennung des wirtschaftlichsten Angebotes und der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers,
- Ergebnis der Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung,
- Einschätzung zum Verhältnis Kostenschätzung/Angebotspreis,
- Darstellung der Finanzierung der Maßnahme.

Ebenfalls soll eine Berichtsvorlage erstellt werden bei Auftrags Erweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 150.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von über 150.000 Euro erreicht.

Die Berichterstattung im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes hat den Vorteil, dass weiterhin ein Austausch über die Vergabepflichtungen und das Projekt im jeweils zuständigen Ausschuss erfolgen kann.

Ein Nachteil besteht darin, dass die Rats- und Ausschussmitglieder erst mit einem zeitlichen Nachlauf über erfolgte Auftragsvergaben in Kenntnis gesetzt werden, da die Vergabeverfahren dann nicht mehr auf die festgelegten Sitzungstermine abgestimmt werden müssten. Dieser Nachlauf kann – je nach Sitzungsrhythmus – 2 bis 6 Wochen betragen; über die Ferien kann dies bis zu 10 Wochen dauern. Aus diesem Grund ist vorgesehen, den Fraktionsvorsitzenden die Berichtsvorlagen über die gegenüber den jeweils zuständigen Ausschüssen mitteilungspflichtigen Aufträge bereits im Zuge des Zeitpunktes der Auftragserteilung durch die Verwaltung per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass die Fraktionen in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme über die erfolgte Vergabe informiert sind.

Für die Umsetzung des Verwaltungsvorschlags ist es erforderlich, die Zuständigkeitsordnung an folgenden Stellen zu ändern:

- Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss: Streichung von § 3 Buchstabe B Nummer 4,
- Ausschuss für Stadtentwicklung: Streichung von § 4 Buchstabe B Nummer 2,
- Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben: Streichung von § 5 Buchstabe B Nummer 6,
- Betriebsausschuss: Änderung von § 10 Buchstabe B Nummer 2 und Streichung von § 10 Buchstabe B Nummer 3,
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss: Streichung von § 11 Buchstabe B Nummer 7,
- Bürgermeister: Änderung von § 15 Nummer 1 und Ergänzung von § 15 Nummer 2.

Eine Übersicht über die konkreten geplanten Änderungen kann der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Weitere Änderungen der Zuständigkeitsordnung

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuständigkeitsordnung an diversen weiteren Stellen zu aktualisieren, optimieren sowie redaktionell und allgemein an die aktuellen Gegebenheiten (Stichwort Inflation beziehungsweise Preissteigerungen) anzupassen.

Eine Übersicht über die konkreten geplanten Änderungen kann der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Synopse entnommen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung angestrebt, keine Änderung.

Die Zuständigkeitsordnung wird auf der Grundlage von §§ 58 Absatz 1 Satz 1 und 41 Absätze 2 und 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum erlassen.

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt (vergleiche § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Sollte sich die Politik für eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung hinsichtlich der Auftragsvergaben aussprechen, werden ebenfalls Änderungen der Betriebsatzungen der Eigenbetriebe erforderlich.

Anlage(n):

- 1 Synopse
- 2 Entwurf der Neufassung der Zuständigkeitsordnung